

G E S T A L T U N G S S A T Z U N G

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 98

MITBACHAUE

DER STADT EUSKIRCHEN

GESTALTUNGSSATZUNG

der Stadt Euskirchen vom 10.06.1999

Da der Bebauungsplan zwar auf das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise einwirken kann, jedoch Festsetzungen zur äußeren Gestaltung aus dem Planungsrecht nicht abzuleiten sind, werden zur Durchsetzung der Ziele der städtebaulichen Planung Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW getroffen.

Der Rat der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung vom 10.06.1999 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV NW S. 1199), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 1995 (GV NW S. 218/982 SGV NW 232) in seiner zuletzt gültigen Fassung, diese Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.98-Mitbachaue zu erlassen.

Diese Satzung beinhaltet § 1 bis § 7.

§ 1

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 -Mitbachaue-.

§ 2

Die Satzung ist, soweit gemäß § 86 BauO NW zulässig, anzuwenden bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, bei Neuanlagen; sowie der Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten.

§ 3

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf an den Hauseingängen die Höhe von 0,20m zur Oberkante Strassenkrone nicht überschreiten.

Ausnahmen können gestattet werden, wenn kanalisationstechnische Gründe oder die Untergrundverhältnisse dies erfordern.

§ 4

In den Wohngebieten (WA, WA 1, WR) ist eine Drempe/wand bis zu einer Höhe von 0,75m gemessen ab Oberkante Fertigfußboden der Dachgeschoßdecke bis Oberkante Drempe/wand zulässig.

Für Dachaufbauten gelten folgende Einschränkungen:

Die Einzelgauben dürfen nicht breiter als 3,00 m sein.
Sie dürfen in der Summe der Breite nicht mehr als 50 % Trauflänge aufweisen.

Einrichtungen für Solartechnik sind allgemein zulässig.

§ 5

Einfriedungen über 1m Höhe sind nur hinter lebenden Hecken in Form von Feldahorn, Hainbuche, Weißdorn, Liguster, Feuerahorn in Sorten und Eibe zulässig.

Einfriedungen der Grundstücke in Form von Mauern sind unzulässig.

Parkplätze sind durch Baumpflanzungen einzugrünen; dabei sind mindestens je 4 Parkplätze mit 1 hochstämmigem Baum - siehe Pflanzenliste - aus Baum-
schulware zu bepflanzen, zu pflegen und ggfls. zu ersetzen.

Für Parkplätze werden wasserdurchlässige und begrünbare Beläge festgesetzt, die mit Parkplatzrasen zu begrünen sind. Die entsprechende Regelsaatgutmischung ist nach DIN 18917 - Rasen - auszuwählen.

Geplante Einfriedungen, Carports und Garagen sind durch Strauchpflanzungen einzubinden oder mit rankenden Pflanzen zu begrünen und so zu erhalten. Die zu verwendenden Pflanzenarten sind der Pflanzenliste - siehe Anhang - zu entnehmen.

Ökologisch gleichwertige Alternativen sind ausnahmsweise zulässig.

Die zu verwendenden Pflanzqualitäten und Gehölzarten sind dem Anhang (siehe Pflanzenliste) zu entnehmen.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 - 6 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Ziffer 21 BauO NW.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

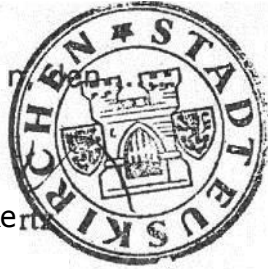
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der- Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen



Kurt Kuckert

Bürgermeister



30